

Satzung alt

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Hilden 05/06 e.V.
- Sitz des Vereins ist Hilden.
- Die Farben des Vereins sind Blau-Schwarz.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. des Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- Registergericht Düsseldorf VR: 30160

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 ff. EStG auszahlen.

Satzung neu

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Hilden 05/06 e.V.
- Sitz des Vereins ist Hilden.
- Die Farben des Vereins sind Blau-Schwarz.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. des Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- Registergericht Düsseldorf VR: 30160

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 ff. EStG auszahlen.

Satzung alt

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt muss grundsätzlich per Einschreiben erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) unter Einhaltung der Frist von einer Woche möglich.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Satzung neu

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt muss grundsätzlich per Einschreiben erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) unter Einhaltung der Frist von einer Woche möglich.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Satzung alt

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- **Der Jugendtag**
- Der Beirat

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Jugendleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Jugendleiter
- Finanzbeauftragten
- Geschäftsführer
1. Vorsitzenden des Beirates

Die einzelnen Aufgabenfelder sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

Satzung neu

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- **Die Jugendabteilung**
- Der Beirat

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden**
- Finanzbeauftragten
- Geschäftsführer
- 1. Vorsitzender der Jugendabteilung**
1. Vorsitzender des Beirates

Die einzelnen Aufgabenfelder sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

Satzung alt

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Abwesenheit reicht die schriftliche Vorlage zur Zustimmung (Annahme des Amtes/Funktion).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Der geschäftsführende Vorstand (BGB § 26) ist berechtigt, bei Bedarf (aufgabenbezogene/für einzelne Projekte oder befristet) besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Bestellte Personen haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

Satzung neu

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Abwesenheit reicht die schriftliche Vorlage zur Zustimmung (Annahme des Amtes/Funktion).

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Der geschäftsführende Vorstand (BGB § 26) ist berechtigt, bei Bedarf (aufgabenbezogene/für einzelne Projekte oder befristet) besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Bestellte Personen haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

Satzung alt

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushang auf dem Vereinsgelände und auf der Vereinshomepage einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Öffentlichkeit der Versammlung. Des Weiteren ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Ergänzungen müssen ebenfalls im Aushang und Internet veröffentlicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Satzung neu

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushang auf dem Vereinsgelände und auf der Vereinshomepage einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Öffentlichkeit der Versammlung. Des Weiteren ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Ergänzungen müssen ebenfalls im Aushang und Internet veröffentlicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Satzung alt

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind im Vorfeld zur Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Satzung neu

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind im Vorfeld zur Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung besteht aus einem 1. Vorsitzenden sowie 3 Beisitzern, die gemäß den Funktionsbeschreibungen ihre Aufgaben wahrnehmen (siehe Organigramm). Der 1. Vorsitzende der Jugendabteilung wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die weiteren Mitglieder werden anhand einer Vorschlagsliste des 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung durch Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand berufen.

Satzung alt

§ 15 Beirat

Der Vorsitzende des Beirates wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden des Beirates durch den erweiterten Vorstand ernannt. Der Beirat hat unter anderem die Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes
- Der Beirat hat in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten

§ 16 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Organe sind:

- Der Jugendtag
- Der Jugendleiter

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Vereins beschlossen wird. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Satzung neu

§ 16 Beirat

Der Vorsitzende des Beirates wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden des Beirates durch den erweiterten Vorstand ernannt. Der Beirat hat unter anderem die Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes
- Der Beirat hat in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten



Siehe § 15

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Satzung alt

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzung neu

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.